LANDKREIS LANDSHUT

AMTSBLATT
des Landkreises Landshut

Nr.: 56 | Donnerstag, 15. Oktober 2026 | Seite: 446

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Kreistagssitzung am 19.10.2026 447

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Schülerbeförderung auf den Schulverband Pfeffenhausen vom 07.10.2026, übermittelt am 08.10.2026 447

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Schülerbeförderung)zwischen der Gemeinde Obersüßbach nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Ostermayr, Am Rathaus 6, 84095 Furth und dem Schulverband Pfeffenhausen, nachstehend Schulverband genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung Florian Hölzl, Marktplatz 3, 84076 Pfeffenhausen 448

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 I 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 19.10.2026**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreistags
mit folgender Tagesordnung statt.

1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.07.2026

2 Beteiligungsbericht für das Jahr 2024

3 ÖPNV: 4. Welle der MVV-Verbundraumerweiterung: Änderung des MVV-Gesellschaftsvertrages mit der dazugehörigen Konsortialvereinbarung; Beratung und Beschlussfassung

4 ÖPNV & Schülerbeförderung: Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) in Form einer Allgemeinverfügung über die Fortführung des MVV-365-Euro-Ticket für Schüler und Auszubildende zum 01.01.2026 als Höchsttarif, Beratung und Beschlussfassung

(Nr. 1 vom 12.10.2026)

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Schülerbeförderung auf den Schulverband Pfeffenhausen vom 07.10.2026, übermittelt am 08.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns am 08.10.2026 übermittelte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Obersüßbach und dem Schulverband Pfeffenhausen, ausgefertigt am 07.10.2026, welche die Übertragung der Aufgaben der Schülerbeförderung für die Grundschule Obersüßbach auf den Schulverband Pfeffenhausen zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Schulverband Pfeffenhausen über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 13.10.2026
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 20
Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Gez.
Lenz

(Nr. 20 – 0561 vom 13.10.2026)

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben
(Schülerbeförderung)

zwischen der

Gemeinde Obersüßbach
nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den
1. Bürgermeister Michael Ostermayr
Am Rathaus 6, 84095 Furth

und dem

Schulverband Pfeffenhausen
nachstehend Schulverband genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden
der Schulverbandsversammlung Florian Hölzl
Marktplatz 3, 84076 Pfeffenhausen

gemäß Art. 8 und 9 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff., Art. 26 Abs. 1 KommZG

§ 1
Übertragung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 KommZG die Aufgaben der Schülerbeförderung für die Grundschule Obersüßbach nach § 1 Abs. 2 zur Gänze auf den Schulverband. Bei den zu übertragenden Aufgaben handelt es sich um eine Pflichtaufgabe gem. Art. 57 BayGO, Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. Art. 8 BaySchFG und § 1 SchBefV.

(2) Die Aufgaben der Schülerbeförderung für die Grundschule Obersüßbach gemäß Abs. 1 beinhalten insbesondere
 a) die Planung und Festlegung der Schulbuslinie,
 b) die Beantragung der staatlichen Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG, Art. 4 SchKfrG,
 c) die Prüfung der beförderungspflichtigen Schüler,
 d) die Prüfung der Schulwege und
 e) die Vergabe der Beförderungsleistungen.

(3) Die Zuständigkeit für die Errichtung von Bushaltestellen und deren Unterhalt im Gemeindegebiet Obersüßbach verbleibt bei der Gemeinde.

(4) Der Schulverband erhält von der Gemeinde die Differenz aus den tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung für die Grundschule Obersüßbach abzüglich hierfür erhaltener staatlicher Zuweisungen erstattet. Berechnungsgrundlagen sind:
 a) die anteiligen Aufwendungen für die Schülerbeförderung der Grundschüler aus der Gemeinde Obersüßbach zur Grundschule Obersüßbach und wieder zurück zu den festgelegten Haltestellen,
 b) die tatsächlichen Schülerzahlen der beförderungspflichtigen Grundschüler zum 01. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres und
 c) die pauschalen staatlichen Zuweisungen für die Grundschüler aus dem Gemeindegebiet Obersüßbach des abzurechnenden Kalenderjahres.

(5) Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2
Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden auch die Befugnisse im Sinne von Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

§ 3
Kostenersatz

(1) Die Errechnung des Kostenersatzes obliegt dem Schulverband.
(2) Der Kostenersatz wird für ein Kalenderjahr ermittelt. Die Errechnung des Kostenersatzes erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
(3) Für die Berechnung des jährlichen Kostenersatzes nach § 1 Abs. 4 Buchst. a dieser Vereinbarung werden die Ist-Ausgaben bzw. -Einnahmen des Schulverbandes des abzurechnenden Kalenderjahres herangezogen.

§ 4
Zahlungspflicht, Umsatzsteuer

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenersatz zu übernehmen.
(2) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zugang der Abrechnung fällig.
(3) Sämtliche Zahlungen aus dem gegenständlichen Vertrag verstehen sich als Nettobeträge. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich auf Basis der delegierenden Aufgabenübertragung gem. § 1 dieses Vertrages um nicht steuerbare Leistungen handelt. Soweit die Finanzbehörden nachträglich einen Leistungsaustausch feststellen sollten, sind die Vertragspartner berechtigt, auf die jeweils abzurechnende Leistung die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich zum Nettoentgelt vom jeweils anderen Vertragspartner zu fordern. Gleichzeitig verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner, eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG auszustellen. Der Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt der Festsetzungsverjährung für die Umsatzsteuer des maßgebenden Zeitraums. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, dem jeweils anderen Vertragspartner die Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 5
Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu kündigen (ordentliche Kündigung).
(2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(4) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.
(5) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 6
Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
(2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen.

§ 8
Verwaltungsrechtsweg

Für Streitigkeiten über einen Verwaltungsvertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landratsamts Landshut.
(2) Soweit erforderlich, erfolgen amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut.
(3) Diese Zweckvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Landshut und nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut zum 01.01.2027 in Kraft.

Obersüßbach, 07.10.2026

Gemeinde Obersüßbach
Michael Ostermayr
1. Bürgermeister

Pfeffenhausen, 07.10.2026

Schulverband Pfeffenhausen
Florian Hölzl
1. Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung

(Nr. 20 – 0561 vom 13.10.2026)